
Satzungsänderung – § 24 Landesarbeitsgemeinschaften Satz 3 und 4

§ 24 Landesarbeitsgemeinschaften

ALT:

3. Weiteres bestimmt ein von der LDK zu beschließendes LAG-Statut.
4. Über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der Parteirat. Näheres regelt das LAG-Statut.

NEU:

3. Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) einrichten.
4. Näheres regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.